Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 StAOG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

StAOG - Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 29.11.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at